

Baaken (dem das Buch als Festschrift auch gewidmet ist) während eines Tübinger Symposions gehalten wurden, und ist durch weitere Beiträge ergänzt. Im einzelnen: Peter CSENDES, *Ut ... clara claria ... appareant* (S. 11–14), spricht einige mit den Arbeiten des Jubilars verknüpfte Forschungsprobleme und Desiderata der Stauferforschung an, ohne sich einer konkreten Fragestellung zu widmen. – Wolfgang PETKE, *Spolienrecht und Regalienrecht im hohen Mittelalter und ihre rechtlichen Grundlagen* (S. 15–35), zeigt, daß – anders als in England und Frankreich – der deutsche König durch die Aufgabe des Spolien- und Regalienrechts auch in dieser Hinsicht hinter die westlichen Nachbarn zurückfiel. – Peter HILSCH, *Bemerkungen zu Bergbau und Bergregal im 12. Jahrhundert* (S. 37–50), arbeitet die These heraus, daß das Bergregal als königliches Reservatrecht im engeren Sinn erstmals von Friedrich I. und Heinrich VI. formuliert und in Anspruch genommen wurde, und rechnet dies „zu den offensiven neuen Maßnahmen des staufischen Königtums“ (S. 49), die u. a. der zunehmenden Monetarisierung der Gesellschaft Rechnung trugen. – Jan Paul NIEDERKORN, *Friedrich von Rothenburg und die Königswahl von 1152* (S. 51–59), hebt in Auseinandersetzung mit einigen jüngeren Thesen hervor, daß Konrad III. seinen sechsjährigen Sohn Friedrich 1152 habe zum Mitkönig erheben lassen wollen, und daß der Sonntag Laetare – u. a. Konrads eigener Krönungstag – bereits vorher als Termin festgesetzt worden sei. – Ulrich SCHMIDT, *A quo ergo habet, si a domno papa non habet imperium?* Zu den Anfängen der „staufischen Kaiserwahlen“ (S. 61–88), widmet sich der Frage, ob die Würde des Imperators zugleich mit der Königswahl vergeben wurde („Kaiserwahltheorie“), und sieht zur Zeit Konrads III., der sich als König in Anlehnung an den Kaisertitel *Romanorum rex augustus* nannte, erste Ansätze zu einer Annäherung der königlichen und kaiserlichen Würde, analysiert die wohlbekannte Szene auf dem Reichstag zu Besançon 1157 und bewertet die hier entflammte grundsätzliche Diskussion letztlich nur als ein „kurzes und bedeutungsloses Wetterleuchten“, denn: „Die Frage, woher der Kaiser das Imperium habe, mußte am Ende des 12. Jahrhunderts genauso beantwortet werden wie an seinem Beginn“ (S. 88). – Karl Augustin FRECH, *Ein Plan zur Absetzung Heinrichs (VII.)*. Die gescheiterte Legation Kardinal Ottos in Deutschland 1229–1231 (S. 89–116), beleuchtet die Legation Ottos von Torenago, des Kardinaldiakons von S. Nicolaus in carcere Tulliano, der im Auftrag Gregors IX. zunächst versuchte, die staufische Herrschaft durch Erhebung Ottos von Braunschweig-Lüneburg zum Gegenkönig zu destabilisieren. Dies blieb erfolglos, weil Otto sich solchen Plänen entzog. Der Vf. schildert dann die kirchenreformerischen Bemühungen des Legaten und beschließt seinen Beitrag mit der Behandlung des Würzburger Konzils von 1231. – Armin WOLF, *Staufisch-sizilische Tochterstämme in Europa und die Herrschaft über Italien* (S. 117–150): Mit der Hinrichtung Konradins 1268 endete das staufische Geschlecht im Mannesstamm, in weiblicher Linie lebte es über die Kinder der in articulo mortis legitimierten Verbindung Friedrichs mit Bianca Lancia weiter im Hause Aragón und darüber hinaus „in fast ganz Europa“ (S. 128). Dem Beitrag sind zehn genealogische Tafeln und sieben Karten beigelegt. – Harald ZIMMERMANN, *Die deutsch-ungarischen Beziehungen in der Mitte des 12. Jahrhunderts und die Berufung der Siebenbürger Sachsen* (S. 151–165), schildert das wechselhafte und spannungsvolle Verhältnis zwischen Ungarn zur Zeit Geisas II. und Deutschland. Dem auf dem Kreuzzug durchziehenden Otto von Freising erschien das Land als